

# RS Vwgh 1990/5/31 90/09/0026

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 31.05.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof  
40/01 Verwaltungsverfahren  
60/04 Arbeitsrecht allgemein  
62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs1;  
AVG §58 Abs2;  
AVG §60;  
AVG §67;  
VwGG §42 Abs2 Z3 litc;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/05/31 90/09/0003 7

## Stammrechtssatz

Die Beh hat - entsprechend ihrer aus den §§ 58, 60 und 67 AVG erfließenden Verpflichtung, ihren Bescheid zureichend, in einer einer nachprüfenden Rechtskontrolle zugänglichen Art, zu begründen - in substantieller Weise im einzelnen da zulegen und aufzuzeigen, auf welche konkreten ökonomischen, demoskopischen oder sonstigen rechtserheblichen Daten sie ihren Bescheid (hier: Abweisung der beantragten Beschäftigungsbewilligung iSd § 4 Abs 1 AuslBG) gründet. Hat die Beh dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so vermögen die zum Teil in der Gegenschrift nachgeholten Begründungselemente diesen Mangel nicht zu sanieren.

## Schlagworte

Begründung Begründungsmangel Spruch und Begründung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990090026.X03

## Im RIS seit

31.05.1990

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)